



I. Es ergeht folgender

Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz der

durch das Regierungspräsidium Darmstadt erlassenen Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes für die Durchführung von Seuchenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 21. Juni 2024.

Der Widerruf gilt mit Wirkung für die Zukunft.

II. **Begründung**

Die Allgemeinverfügung verfolgte den Zweck für alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb der Naturschutzgebiete des Regierungsbezirks Darmstadt eine Befreiung von den betroffenen Verboten der Verordnungen der Naturschutzgebiete zu gewähren und ist rechtmäßig gegangen. Die Allgemeinverfügung ist zudem nicht angefochten worden, sodass sie mit Ablauf der Monatsfrist nun unanfechtbar geworden ist.

Die weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest und die daraus resultierende Vielzahl der Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche machen jedoch eine Konkretisierung der Maßnahmen in den Befreiungsbescheiden erforderlich. Zukünftig sollen folglich einzelne Befreiungsbescheide für bestimmte Gebiete innerhalb des Regierungsbezirks Darmstadt sowie für bestimmte Bekämpfungsmaßnahmen erteilt werden.

Diese Erkenntnis konnte erst durch den zuvor nicht absehbaren Verlauf der Seuche gewonnen werden. Folglich macht das Regierungsbezirk von dem unter Ziffer V der Allgemeinverfügung vom 21. Juni 2024 festgesetzten Widerrufsvorbehalt Gebrauch.

Folglich wird die Allgemeinverfügung vom 21. Juni 2024 zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes für die Durchführung von Seuchenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest als rechtmäßiger Verwaltungsakt gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Sarah Feldmann

Sarah Feldmann

Darmstadt, den 7. August 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
Dezernat V 53.2
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt**

Az.: V 53.2-88 n 58/1438-2020/11